

gesichert bleibt, daß er sich Abschriften von dem ganzen Inhalt der Privatacten geben lassen kann. Daß von der Befugniß, sich diese Acten ausantworten zu lassen, selten werde Gebrauch gemacht werden, ist eine Behauptung der Majorität, die erst noch eines Beweises bedarf. Ich glaube, wäre es auch gegründet, daß von diesem Befugniß eben nicht häufig Gebrauch gemacht werde, so rechtfertigt das doch noch immer nicht die Ansicht der Majorität. Ich glaube, hierin auch entgegen der Ansicht des Herrn Regierungscommissars und des Abg. v. Mostik-Orzewiecki, daß von Seiten der Advocaten kaum zu befürchten steht, daß mit diesen Privatacten ein Mißbrauch werde getrieben werden. Meiner Ansicht nach schützt den Clienten dagegen ausreichend die Eidespflicht des Advocaten.

Abg. Reich-Eisenstuck: Ich stimme mit der Majorität und habe beizupflichten den Gründen, die theils von dem Herrn Regierungscommissar vorgebracht worden sind, theils denen insbesondere, die der Abg. Haberkorn angeführt hat. Ich bin auch der Meinung, daß das Interesse der Clienten höher stehe, als das der Advocaten in dem vorliegenden Falle. Betrachtet man nicht allein im Principe, sondern von der praktischen Seite diese Angelegenheit, so darf man nur daran denken, wie manchem Grundbesitzer, wo vorher drei, vier Besitzveränderungsfälle vorgegangen sind, daran gelegen sein kann, die Privatacten einzusehen über Prozesse, die vor 60, 80, ja 100 Jahren geführt worden sind. Ist nun ein neuer Käufer berechtigt, von dem Verkäufer zu verlangen, daß er ihm über alle dergleichen Angelegenheiten, die später noch von großem Interesse sein können, namentlich über Servituten und dergleichen, über Erbschaftsregulirungen, Auskunft gegeben werde, so kann dem Käufer und seinen Nachfolgern im Besitz auch sehr daran gelegen sein, dergleichen Nachweisungen zu erhalten, die sehr häufig nicht einmal nach der jetzigen Verfassung in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommen worden sind. Wenn der Advocat stirbt, so haben seine Erben sehr wenig Interesse daran, die Acten durchzusehen und zu bewahren. Es liegt oft in den Händen der Dienstleute, diese Acten zusammen zu packen und sie in die Papiermühle zu schaffen. Die Witwe des Advocaten und seine unmündigen Kinder vielleicht verstehen nicht zu beurtheilen, ob die Acten wichtiger sind oder nicht. Wenn aber der Fall eintritt, daß der Client auch eine andere Anschauung durch einen andern Sachwalter gewinnen wollte, und es kann ihm die Herausgabe der Privatacten verweigert werden, auch wenn er sie bezahlt hat, auch wenn er seine Waare für sein Geld haben will, dann kann der Advocat, der die Sache gegenwärtig betreibt, sehr leicht ihm Behinderungen in den Weg legen und dadurch wird das Recht, welches doch jeder Client haben muß, das Mandat einem andern Sachwalter zu übertragen, verkümmert. Wenn merkwürdige Rechtsfälle in Privatacten vorkommen, nun dann kann leicht der Sachwalter sich Abschriften davon machen lassen,

es steht ihm auch und leichter wie den Clienten zu, die Gerichtsacten einzusehen und aus diesen dann das Nöthige zu entnehmen, was etwa von Interesse ist. Ich will aus dem praktischen Leben noch ein Beispiel anführen. Zum Beispiel, der Arzt kann sehr verantwortlich gemacht werden für gewisse Recepte, die er verschrieben hat. Es liegt sehr in seinem Interesse, daß er die Recepte wieder in seine Hände bekommt, die er verschrieben hat. Allein der Apotheker schiekt die Recepte dem Patienten zu, der bezahlt sie, und die Recepte bleiben in seiner Hand. Er kann auch auf Grund dieser Recepte sich in ähnlichen Fällen selbst Rathsholen, er kann auch guten Rath bei andern Ärzten unter Vorzeigung der Recepte einholen. Ich glaube daher, daß, wenn die Sachwalter gesichert sind, daß sie die Acten nicht herausgeben dürfen, eher als sie bezahlt worden sind, sie dann auch nicht füglich die Herausgabe derselben werden verweigern können.

Vizepräsident Dr. Braun: Bei Berathung der Advocatenordnung bin ich auf Urlaub gewesen und konnte mithin den Sitzungen der Deputation nicht beiwohnen. Ich war daher auch abgehalten, meine bestimmte Ansicht über den vorliegenden Gegenstand auszusprechen. Indem ich nun dies nachhole, habe ich zu bemerken, daß ich mich der Ansicht anschließe, welche der Herr Referent gegeben hat und zwar aus dem Grunde, weil ich durchaus kein Interesse erkenne, wenigstens kein durchschlagendes Interesse, welches der Advocat haben könne, daß er die Privatacten behält, in sofern nämlich der Client verbunden ist, wenn er die Acten haben will, ihm einen vollständigen Liberationschein auszustellen. Alle Ansprüche an den Advocaten werden durch diesen Liberationschein im Voraus beseitigt. Nun hat zwar vorhin der Abg. Dr. Wahle geäußert, es könnte auch diese Verzichtleistung angegriffen werden, wenigstens könnte sie keinen genügenden Effect haben für den Advocaten zu seiner Sicherung. Allein, was der geehrte Abgeordnete damit sagen will, mit dieser Hinweisung, das kann ich nicht recht einsehen. Denn dann könnte man überhaupt sagen, jede Verzichtleistung habe eigentlich keinen Effect, denn sie könnte angegriffen werden. Das beweist aber jedenfalls zu viel. Die Frage, wer das Eigenthum an den Privatacten habe, kann man füglich auf sich beruhen lassen. Ich will nicht weiter auf dieselbe eingehen, es läßt sich viel pro und contra bei derselben sagen, das gebe ich zu. Allein ich stelle mich auf den praktischen Standpunkt und von diesem aus betrachtet halte ich mich verpflichtet, mich der Ansicht des Herrn Referenten und der übrigen zwei Herren anzuschließen.

Abg. Seiler: Nach der klaren und ausgezeichneten Deduction des Herrn königlichen Commissars, welche auch Das berührt, was ich bemerken wollte, bleibt mir nur sehr wenig noch zu sagen übrig. Erstens verglich der Abg. Koch die Arbeit eines Sachwalters mit der eines Schriftstellers